

Hygienekonzept der Segenskirchgemeinde Chemnitz-Nord für den Zeitraum der derzeitigen Covid-19 Pandemie

Ansprechpartner und Verantwortlicher:
Pfarrer Markus Gnaudschun, Tel. 0371 411687

Objekte: Kirchen Glösa, Ebersdorf, Borna, Schlosskapelle Lichtenwalde; Pfarrhäuser Glösa und Ebersdorf; Friedhofskapellen Glösa und Ebersdorf

Erstellt am: 9. Juli 2021

Präambel:

„Inzidenz“ bezeichnet die vom Robert-Koch-Institut tagesaktuell ermittelte Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen pro 100.000 Einwohner des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

Allgemeines

- 1 Eine für das Hygienekonzept verantwortliche Person ist benannt.
- 2 Belehrung von Mitarbeitenden und Gruppenleitern:
Alle Mitarbeitenden und Gruppenleitenden werden über die Maßnahmen des Hygienekonzepts informiert.
- 3 Information der Teilnehmenden:
Alle Teilnehmenden werden im Vorfeld, spätestens aber zu Beginn der Zusammenkunft über die Schutz- und Hygieneregeln informiert.
- 4 Maßnahmen zur Nachverfolgung eventueller Infektionsketten:
Ab einer Inzidenz über 10 für alle Veranstaltungen verpflichtend; bei Inzidenz unter 10 nur dann nötig, wenn Mindestabstand 1,50 m nicht eingehalten werden kann.
In Listen oder auf Einzelkarten werden erfaßt: Vor- und Zuname; Postleitzahl Wohnort; Telefon, Email oder Anschrift jedes Teilnehmers am Gottesdienst / einer Veranstaltung. Wenn praktisch möglich, wird Sitzplatz und Sitznachbarn erfassende Teilnehmersdokumentation durchgeführt.
Die Liste bzw. Teilnehmerkarten werden unter Beachtung des Datenschutzes eingesammelt (Karten werden von den TN selbst am Ausgang abgegeben), für vier Wochen in verschlossenen Umschlägen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- 5 Beschilderung:
Hinweise auf die wichtigsten Grundregeln dieses Konzeptes sind im Eingangsbereich gut sichtbar angebracht. In den Sanitärräumen befinden sich Hinweise zum Händewaschen und zur Handdesinfektion.

Mindestabstand / Mund-Nasen-Schutz (MNS) / Dauer / Gesang u.a.

- 6 Grundsatz: Mitglieder eines gemeinsamen Hausstandes können ohne Mindestabstand zusammensitzen/-stehen. Liturgisch Handelnde können – solange ein Abstand von 3 m zu den Teilnehmenden und Mitwirkenden eingehalten wird – auf den MNS verzichten. Ansonsten richtet sich Mindestabstand und MNS nach den folgenden gestuften Regelungen:
- 7 Bei einer Inzidenz bis 10 sind Gottesdienste und andere kirchgemeindliche Veranstaltungen unter folgenden Bedingungen möglich:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2) wird bei Gemeindegang in Innenräumen dringend empfohlen, ist aber immer dann verpflichtend, wenn der Mindestabstand 1,50m zwischen Personen unterschiedlicher Haushalte nicht eingehalten werden kann.

- 8 Bei einer fünftägigen Überschreitung der Inzidenz von 10 sind Gottesdienste und andere kirchgemeindliche Veranstaltungen unter folgenden Bedingungen möglich:
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2) ist vor, während und nach dem Gottesdienst durchgängig verpflichtend.
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Die Personenobergrenze für Gottesdienste entspricht der Personenzahl, die unter Einhaltung dieses Mindestabstandes in der jeweiligen Kirche/dem jeweiligen Gemeindesaal Platz findet.
- Kapazitäten bei Abstand 1,50 m (P. = Personen):
 Borna: Kirchsaal 48 P. / unter Empore 16 P. / Christenlehreraum 8 P.
 Glösa, Kirche: Kirche 88 P.
 Glösa, Pfarrhaus: Raum EG 6 P. / JG-Raum OG 5 P. / Saal OG 18 P. / Spiel-Zi. OG 5 P.
 Glösa, Trauerhalle: 30 P.
 Ebersdorf, Kirche: 55 P.
 Ebersdorf, Pfarrhaus: Saal EG 13 P. / Gesprächs-Zi OG 3 P. / JG-Raum 2. OG 5 P.
 Ebersdorf, Trauerhalle: 9 P.
- Schlosskapelle Lichtenwalde: 45 P.
- Die Dauer der Veranstaltung unterliegt keiner Begrenzung.
 - Gemeindegeseang in Innenräumen ist mit Mund-Nasen-Schutz möglich, die Zahl der Lieder bzw. Strophen ist bei deutlichem Inzidenzanstieg zu reduzieren.
- 9 Bei einer fünftägigen Überschreitung der Inzidenz von 50 sind Gottesdienste und andere unverzichtbare (!) kirchgemeindliche Veranstaltungen unter folgenden Bedingungen möglich:
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2) ist vor, während und nach dem Gottesdienst durchgängig verpflichtend.
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Die Personenobergrenze für Gottesdienste entspricht der Personenzahl, die unter Einhaltung dieses Mindestabstandes in der jeweiligen Kirche/dem jeweiligen Gemeindesaal Platz findet (siehe 8b).
 - Die Dauer der Gottesdienste soll nicht mehr als 60 Minuten betragen.
 - Der Gemeindegeseang ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich, die Zahl der Lieder bzw. Strophen ist gegenüber einer Inzidenz von unter 50 zu reduzieren.
- 10 Bei einer fünftägigen Überschreitung der Inzidenz von 200 sind ausschließlich nur noch Gottesdienste möglich, und zwar unter folgenden Bedingungen:
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2) ist vor, während und nach dem Gottesdienst durchgängig verpflichtend.
 - Die Personenobergrenze ist auf die Hälfte der bisher möglichen Personenobergrenzen (siehe 8b.) unter Vergrößerung der Mindestabstände zu reduzieren. Alternativ kann die Personenobergrenze durch Erhöhung der Mindestabstände auf mindestens 2 Meter neu festgelegt werden.
 - Die Dauer der Gottesdienste soll nicht mehr als 45 Minuten betragen.
 - Der Gemeindegeseang ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich und auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt.
- 11 Eine geringe Anzahl Mund-Nasen-Schutz ist in den Kirchen und Pfarrhäusern vorrätig.
- 12 Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze werden durch geeignete Anzeiger markiert: z.B. Sitzkissen, ausgelegte Karten, Bücher auf den Ablagen; frei zulassende Bankreihen werden nach Möglichkeit abgesperrt.
 Hauptinstrumente zur Sicherstellung der Mindestabstände aber sind: Persönliche Information am Eingang und Sitzplatzeinweisung.

Hygienemaßnahmen

- 13 Personen mit Erkältungssymptomen:
Personen mit Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt und sind gebeten, zu Hause zu bleiben. Der/die Veranstaltungsleiter/-in oder Gruppenleiter/in ist für die Ansprache der Personen zuständig.
- 14 Handdesinfektion:
Am Eingang der Gebäude, in den Sanitärbereichen und ggf. in der Küche steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- 15 Handwaschmöglichkeiten:
In den Sanitärbereichen sind Handwaschmöglichkeiten mit Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern vorhanden, ebenso ein Abfallkorb für die Entsorgung.
- 16 Raumpflege:
Die regelmäßige Reinigung der Räume erfolgt anhand eines erstellten Reinigungsplanes. Weiter erfolgt eine Desinfektion der Räumlichkeiten inkl. Kontaktflächen (Türgriffe, Griffe, Handläufe, Schalter), liturgische Geräte und Mikrofone zuzüglich zur normalen Raumpflege. Die Reinigung der Sanitäreinrichtungen erfolgt regelmäßig entsprechend des erstellten Reinigungsplanes.
- 17 Belüftung:
Die Belüftung erfolgt regelmäßig vor und nach der Veranstaltung durch das Öffnen der Fenster und Türen (mindestens 2-minütiges Stoßlüften).
- 18 Abendmahl:
Abendmahlsfeiern sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich. Dabei wird spätestens ab einer Inzidenz von 10 auf das Reichen des Gemeinschaftskelches verzichtet. Empfohlen wird aber auch bei einer Inzidenz unter 10 eine der folgenden Möglichkeiten (Ersatz Gemeinschaftskelch): A) Intinctio der Hostie durch die ausspendende Person B) Ausgewählte Kommunikanten trinken stellvertretend für alle Kommunikanten aus je einem Kelch, C) Verwendung eines kleinen Einzelkelchs/Bechers pro Teilnehmenden. Soweit wie liturgisch möglich sollen die Abendmahlsgaben vor Kontamination durch Tröpfchen und Aerosole geschützt werden (Maßnahmen: Bereitung und Austeilung der Abendmahlsgaben – insbesondere des Brotes – nur nach Desinfektion der Hände; Austeilung des Brotes möglichst nur durch die bereitende Person; spätestens ab einer Inzidenz von 10 Austeilung mit MNS; Spendeworte „Christus, Brot des Lebens und der Trank zum Heil“ oder „Christi Leib, für dich gegeben“ / „Christi Blut – für dich vergossen“ werden jeweils nur einmalig vor der Austeilung gesprochen). Die Reichung des Brotes erfolgt möglichst kontaktlos (Empfehlung: Kleine Zange). Auf Handreichung als Geste der Verbundenheit wird verzichtet.
- 19 Reichen von Speisen und Getränken bei Kirchenkaffee oder sonstigen gemeinsamen Mahlzeiten (außer Abendmahl): Ab einer Inzidenz von 10 entscheidet der Kirchenvorstand bzw. im Notfall seine Vors. über die Durchführung. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken ist ganz besonders auf die Abstandsregel und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu achten. Speisen und Getränke werden von einem kleinen Team ausgeteilt (keine Selbstbedienung). Die Vorbereitenden und Austeilenden tragen bei Ihrer Tätigkeit Einmalhandschuhe sowie Mund-Nase-Bedeckungen. Geschirr und Besteck wird jeweils nur einmal und von einer Person benutzt.

Im Infektionsfall

- 20 Die Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt durch die betroffene Person selbst. Auf Nachfrage werden dem Gesundheitsamt die vorliegenden Daten der Teilnehmenden einer Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

Mitarbeiterschutz

- 21 Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch für die Mitarbeitenden verpflichtend und gelten in allen Räumlichkeiten. MNS ist zu tragen, wenn die geltenden Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Auf die Situation von Mitarbeitenden einer Hochrisikogruppe wird entsprechend eingegangen.

Einbeziehung landeskirchlicher Empfehlungen

- 22 Der jeweils aktuelle „Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen“ ist Teil des Kirchenvorstandsbeschlusses.
Der zur Zeit vorliegende Orientierungsplan Stand 11. Juni 2021 benennt jedoch nicht die landeskirchlich veröffentlichten Lockerungsmöglichkeiten bei einer Inzidenz unter 10, welche in diesem Hygienekonzept benannt sind.

Aussetzung des Hygienekonzeptes als aktuell gültige Ordnung

- 23 Temporär schärfere Landeskirchliche Anordnungen setzen dieses Hygienekonzept in seiner Gültigkeit aus.

Für Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit gilt ggf. ein eigenes Konzept.

Die Hygienemaßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Der Kirchenvorstand Segenskirchgemeinde Chemnitz-Nord

Chemnitz, 9. Juli 2021

Unterschrift Pfr. Markus Gnaudschun

Ort, Datum Stempel Pfarramt und Unterschrift